



ENERGIEPFLANZEN – Ernte 2009

(NACHWACHSENDE ROHSTOFFE)

MERKBLATT



ZERTIFIZIERTES QUALITÄTSMANAGEMENT-SYSTEM NACH ISO 9001

ZERTIFIZIERTES INFORMATIONSSICHERHEITS-MANAGEMENTSYSTEM NACH ISO 27001

INHALT

1. Regelung	3	7. Biokraftstoff-Richtlinie	15
1.1 Allgemeines	3	8. Energieholz und Elefantengras	16
1.2 Definitionen	3	9. Wichtige Änderungen ab dem Antragsjahr 2008	17
1.3 Beteiligte am Verfahren	3	10. Zusammenfassung der wesentlichsten Fristen	18
1.4 Wichtige Rechtsgrundlagen	3	11. Hinweis betreffend Formulare sowie Infos unter www.ama.at	19
1.5 Zutritts- und Prüfungsrechte	3	KONTAKT / IMPRESSUM	20
2. Wichtige Bestimmungen	4		
2.1 Zulässige Rohstoffe und Endprodukte	4		
2.2 Weitere Auflagen	4		
3. Anbau- und Liefervertrag sowie Beantragung	5		
3.1 Anbau- und Liefervertrag	5		
3.2 Beantragung der Maßnahme	6		
4. Lieferverpflichtung und Ablieferung	7		
4.1 Repräsentative Erträge	7		
4.2 Ablieferung der Rohstoffe	8		
5. Verpflichtungen des Aufkäufers und Erstverarbeiters	9		
5.1 Sicherheitenlegung	9		
5.2 Mitteilungs- und Aufzeichnungsverpflichtung	10		
5.3 Ergänzende Bestimmungen	11		
6. Verwendung der Rohstoffe am eigenen Betrieb	12		
6.1 Zulässige Kulturen und Enderzeugnisse	12		
6.2 Auflagen und Abwicklung	12		

1. REGELUNG

1.1 Allgemeines

Dieses Merkblatt soll allen Beteiligten eine Hilfestellung sein und Hinweise für die Abwicklung geben. In Zweifelsfällen gilt der Text der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 (Kapitel 8 bzw. 16).

1.2 Definitionen

1.2.1 Energiepflanzen

Die Europäische Union (EU) sieht für den Anbau von Energiepflanzen eine Prämie in der Höhe von 45,- EURO je Hektar für eine garantierte Höchstfläche von 2 Mio. Hektar in der EU vor. Bei Überschreitung dieser Höchstfläche erfolgt eine anteilmäßige Kürzung der Prämie.

Als Energiepflanzen gelten Pflanzen, die zur Herstellung bestimmter Energieprodukte angebaut werden.

1.2.2 Nachwachsende Rohstoffe (NAWAROS)

Die stillgelegten Flächen konnten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für den Anbau von Ausgangsstoffen genutzt werden, die zur Herstellung von Erzeugnissen in der Gemeinschaft dienen, die nicht für den Verzehr oder die Verfütterung bestimmt sind.

Ab dem Antragsjahr 2008 wurde die Stilllegungsverpflichtung von der Europäischen Kommission (EK) aufgehoben, weshalb keine NAWAROS im Mehrfachantrag mehr beantragt werden können!

1.3 Beteiligte am Verfahren

In der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 sind als Beteiligte am Verfahren genannt:

- der Antragsteller/Erzeuger = Landwirt (Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes),
- der Aufkäufer als Vertragspartner des Erzeugers, der die Rohstoffe auf eigene Rechnung übernimmt
- sowie der Erstverarbeiter

Erzeuger und Aufkäufer/Erstverarbeiter dürfen nicht ein und dieselbe Person sein.

Ausgenommen sind jene Fälle, in denen der Landwirt die erzeugten Rohstoffe auf seinem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb nutzt.

Hier gibt es gesonderte Auflagen (siehe Pkt. 6 auf Seite 12)!

1.4 Wichtige Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1782/2003
- Verordnung (EG) Nr. 1973/2004
- Verordnung (EG) Nr. 796/2004
- Verordnung (EWG) Nr. 2220/85
- GAP-Beihilfen-Verordnung, BGBl. II Nr. 43/2008
- INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 31/2008

1.5 Zutritts- und Prüfungsrechte

Der Landwirt sowie der Aufkäufer/Erstverarbeiter haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft (BMLFUW), der AMA und den Organen der EU das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Anbauflächen zu gestatten.

Die Prüforgane sind berechtigt in die Buchhaltung und alle anderen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie gegebenenfalls Kopien dieser Unterlagen zu erstellen.

2. WICHTIGE BESTIMMUNGEN

2.1 Zulässige Rohstoffe und Endprodukte

Vorab verweisen wir hier auf das Merkblatt „Mehrfachantrag Flächen 2009“. Für die Energiepflanzenprämie kommen jene Kulturen in Frage, die in der Flächennutzungsliste mit dem Prämienstatus E beantragt werden können. Diese müssen auf jeden Fall zur Herstellung bestimmter Energieprodukte dienen.

Als Energieprodukte gelten:

- Biokraftstoffe (das sind jene Produkte, die in Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2003/30/EG des Rates angeführt sind – siehe Pkt. 7, Seite 15).
- elektrische und thermische Energie, die aus Biomasse gewonnen wird.

Bei Zuckerrüben und Hanf gibt es gesonderte Auflagen. Bitte halten Sie hier vor der Beantragung der Energiepflanzenprämie Rücksprache mit der AMA.

2.2 Weitere Auflagen

- Es muss zeitgerecht ein entsprechender Vertrag geschlossen werden (Details zur Beantragung siehe Pkt. 3 auf Seite 5).
- Bei mehrjährigen Kulturen, bei denen eine Ernte und folglich die Lieferung des Erzeugnisses nicht im Antragsjahr erfolgt, wird die Zahlung ab der ersten Beantragung geleistet, wenn die entsprechenden Auflagen (Beilage des Vertrages bzw. der Verpflichtungserklärung sowie Hinterlegung der Sicherheit) erfüllt wurden!
- Das jeweilige Endprodukt muss spätestens durch einen dritten Verarbeiter gewonnen werden.

- Der wirtschaftliche Wert des erzeugten Endproduktes muss höher sein als der Wert aller sonstigen bei der Verarbeitung gewonnenen und für andere Zwecke bestimmten Erzeugnisse.

So darf z.B. der bei der Biodieselproduktion anfallende Schrot bzw. Presskuchen nur dann als Futtermittel verwendet werden, wenn sein Gesamtwert geringer ist als der des erzeugten Öls bzw. Biodiesels. Das Hauptprodukt ist also jenes Erzeugnis, bei dessen Verkauf über 50% des Gesamterlöses erzielt werden.

Im Falle des Anbaus von Sojabohne auf Flächen, für die die Energiepflanzenprämie beantragt wurde, ist zu beachten, dass jedes Zwischenerzeugnis (mit Ausnahme des Sojamehls) zur Erzeugung von Energieprodukten zu verwenden ist.

- Generell ausgeschlossen von der Beantragung als Energiepflanze sind Topinambur, Grünschnittroggen, Reynoutria, Ampfer sowie die Ganzpflanzennutzung von Raps und Rübsen!

3. ANBAU- UND LIEFERVERTRAG SOWIE BEANTRAGUNG

3.1 Anbau- und Liefervertrag

Für jedes Ausgangserzeugnis, das als Energiepflanze angebaut wird, ist ein eigener Anbau- und Liefervertrag zwischen Erzeuger (Landwirt) und dessen Vertragspartner (Aufkäufer oder Erstverarbeiter) abzuschließen.

Aus abwicklungstechnischen Gründen muss jeder Vertragspartner (Aufkäufer bzw. Erstverarbeiter, bei Verarbeitung am eigenen Betrieb ist dies sinngemäß der Erzeuger selbst) in der Datenbank der AMA erfasst werden. Diesem wird hierfür eine KLIENTENNUMMER zugeteilt, welche mittels entsprechendem Formular beantragt werden kann. Die geforderten Daten sind hier einzutragen und bis spätestens zur MFA-Abgabe direkt an die AMA zu senden.

Wurde bereits in den Vorjahren eine Klientennummer beantragt und haben sich die damals gemachten Angaben seitdem nicht geändert, muss für 2009 kein neuerlicher Antrag mehr gestellt werden!

3.1.1 Vertragsinhalt

Die AMA verweist vorab auf die Vertragsmuster, welche unter **www.ama.at** abgerufen werden können!

Der Erzeuger ist dafür verantwortlich, dass der Vertrag vollständig ausgefüllt ist und nachfolgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift beider Vertragspartner
- Betriebsnummer des Erzeugers
- Laufzeit des Vertrags (Ernte 2009)
- Kulturart (muss mit der Angabe in der Flächennutzung des MFA übereinstimmen)
- Fläche (ist in Summe anzugeben und muss mit der im MFA beantragten Fläche übereinstimmen)
- Endverwendungszweck (möglichst genaue Angabe, muss ein zulässiges Endprodukt gemäß Pkt. 2 auf Seite 4 sein)

- Verpflichtung des Erzeugers eine entsprechende Menge des Ausgangserzeugnisses abzuliefern.
- Verpflichtung des Aufkäufers/Erstverarbeiters, dass eine entsprechend große Menge zur Erzeugung von Energieprodukten verwendet wird.
- Unterschrift der beiden Vertragsparteien sowie Datum des Vertragsabschlusses.

Bei Verwendung der Rohstoffe am eigenen landwirtschaftlichen Betrieb wird der Vertrag durch eine Verpflichtungserklärung ersetzt, Details finden Sie auf Seite 13.

Für Energieholz und Elefantengras (Miscanthus/Chinaschilf) gibt es für die Beantragung eigene Formulare – Details siehe Pkt. 8 auf Seite 16.

3. ANBAU- UND LIEFERVERTRAG SOWIE BEANTRAGUNG

3.1.2 Änderung und Auflösung des Vertrages

Unter Wahrung des (vollen) Anspruchs auf die Zahlungen können die Vertragspartner ihren Vertrag im gegenseitigen Einverständnis unter folgenden Umständen ändern oder auflösen:

Änderungen bis zum 01. Juni 2009 sind sanktionsfrei möglich (Vertragsabschluss allerdings spätestens am 15. Mai 2009)!

Vorgehensweise:

- Übermittlung der Änderungen durch den Erzeuger zum Mehrfachantrag an die zuständige BBK mittels MFA-Korrektur inklusive Anpassung der Flächennutzungsliste sowie Beilage des korrigierten Vertrages oder des entsprechenden Formulars („Änderung eines Vertrages bzw. einer Verpflichtungserklärung“).
- Anpassung der Sicherheit durch Aufkäufer bzw. Erstverarbeiter, sofern diese bereits bei der AMA hinterlegt wurde.

Bei Flächenerhöhungen muss auch die Sicherheit erhöht werden. Die entsprechende Bankgarantie bzw. Bankgarantierhöhung muss spätestens am 01.06.2009 bei der AMA vorliegen (Details siehe Pkt. 5.1 auf Seite 9)!

3.2 Beantragung der Maßnahme

Der Antragsteller beantragt die Energiepflanzenprämie in seinem Mehrfachantrag Flächen (MFA).

Ab dem Antragsjahr 2008 muss der Vertragspartner des Landwirts aufgrund einer Verordnungsänderung keine Kopie des Vertrages mehr an die AMA übermitteln. Der Vertrag wird also nur vom Landwirt dem MFA beigelegt!

Beantragung im Mehrfachantrag-Flächen:

- in der Flächennutzungsliste durch Einsetzen des Prämienstatus E für die jeweiligen Feldstücke oder Schläge
- am Mantelantrag Seite 2 ist zusätzlich die Beihilfe für Energiepflanzen anzukreuzen
- am Mantelantrag Seite 1 ankreuzen, dass ein Anbau- und Liefervertrag bzw. eine Verpflichtungserklärung für Energiepflanzen beigelegt wurde
- Beilage einer Kopie des Anbau- und Liefervertrages / der Verpflichtungserklärung zum MFA

4. LIEFERVERPFLICHTUNG UND ABLIEFERUNG

4.1 Repräsentative Erträge

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) setzt jährlich für die jeweiligen Kulturen die repräsentativen Erträge fest.

Der Landwirt muss mindestens diesen repräsentativen Ertrag beim Aufkäufer oder Erstverarbeiter abliefern. Ab dem Antragsjahr 2008 muss gemäß den rechtlichen Grundlagen nicht mehr alles von diesen Flächen entsprechend abgeliefert und verarbeitet werden, sondern nur mehr zumindest eine dem jeweiligen repräsentativen Ertrag entsprechende Menge.

Für jene Kulturen (z.B. Energieholz mit Energiepflanzenprämie), für die vom BMLFUW kein repräsentativer Ertrag festgelegt wird, gilt aber nach wie vor die Verpflichtung zur Ablieferung und ordnungsgemäßen Verarbeitung der gesamten Erntemenge!

Ist auf Grund außergewöhnlicher Umstände (Trockenheit etc.) anzunehmen, dass der repräsentative Ertrag nicht erreicht werden kann, hat der Antragsteller dies der AMA unter Angabe der Gründe schriftlich mittels Formular „Minderertragsmeldung“ zu melden. Die auf den betroffenen Flächen angebauten Kulturpflanzen dürfen vor Ablauf des zehnten Tages ab Erstattung der Meldung (Eingang in der AMA) nicht geerntet werden, damit alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt werden können.

Wird vor dieser Frist (bzw. vor der entsprechenden Vorortschätzung) geerntet, kann ein etwaiger Minderertrag von der AMA nicht anerkannt werden und ist deshalb durch einen Deckungskauf (rechtzeitiger Nachkauf bzw. zeitgerechte Umbuchung von Konsumware) auszugleichen.

Im Falle einer Schädigung durch Hagel und gleichzeitigem Vorliegen eines Schadensprotokolls der österreichischen Hagelversicherung kann dieses anstatt der Minderertragsmeldung an die AMA übermittelt werden, es findet keine zusätzliche Vorortschätzung durch den Prüfdienst der AMA statt. Die von der Hagelversicherung geschätzte Schädigung wird von der AMA anerkannt. Das festgestellte Schadensausmaß wird vom repräsentativen Ertrag in Abzug gebracht.

Minderertragsmeldungen können erst ab einem Zeitpunkt akzeptiert werden, wo durch Witterungsbedingungen und Pflegemaßnahmen keine Steigerung des Ertragspotentials mehr zu erwarten ist. Dadurch wird auch eine objektive Ertragschätzung vor Ort gewährleistet.

Bei Totalausfall der Ernte (Nullertrag) kann keine Energiepflanzenprämie gewährt werden!

4. LIEFERVERPFLICHTUNG UND ABLIEFERUNG

Der Erzeuger muss rechtzeitig und selbstständig seine Lieferverpflichtung berechnen (die Fläche multipliziert mit dem repräsentativen Ertrag), etwaige vorliegende Prüfberichte nach erfolgter Minderertragsmeldung und Vorortschätzung bzw. übermittelte Schadensprotokolle der Hagelversicherung sind zu berücksichtigen.

Fehlmengen, die nicht rechtzeitig vor Zahlungsberechnung ausgeglichen werden, führen automatisch zu Prämienkürzungen und ggf. zu Rückforderungen.

Aus diesem Grund sind diese Fehlmengen mittels Nachkauf bzw. Umbuchung (Deckungskauf) von Konsumware (selbe Kultur, welche aber nicht von Energiepflanzenflächen stammt) auszugleichen.

Die Deckungskäufe sind anhand der zeitgerechten Übermittlung (vor der Erstberechnung in der AMA – meist Mitte Oktober) von Rechnungsbelegen und/oder A1-Meldungen (inklusive Vermerk: „Deckungskauf“) bei der AMA nachzuweisen.

Die korrekte Abwicklung dieser Umbuchungen wird im Rahmen der Kontrolle der Aufkäufer überwacht und Falschbuchungen ggf. sanktioniert.

Eine Toleranzregelung, wonach Unterschreitungen von bis zu 10% unter dem repräsentativen Ertrag in begründeten Fällen anerkannt werden können, gibt es nach der erfolgten Änderung der Rechtsgrundlagen durch die Europäische Kommission im Jahr 2008 nicht mehr. Das heißt, für den vollen Zahlungsanspruch müssen auch geringe Fehlmengen mittels Deckungskauf ausgeglichen werden!

4.2 Ablieferung der Rohstoffe

Die Lieferung der geernteten Rohstoffe muss der AMA mittels Formular A1 bis zu bestimmten Stichtagen mitgeteilt werden. Darin sind sowohl die Liefermenge (bei Kornpflanzen das Nettogewicht in kg nach Abzug von z.B. Feuchtigkeit und Besatz) als auch das Lieferdatum mitzuteilen.

Das A1-Formular („Meldung des Aufkäufer/Erstverarbeiters über die Anlieferung“) muss sowohl vom Erzeuger als auch vom Aufkäufer bzw. Erstverarbeiter unterzeichnet werden.

Im Falle der Ernte von Ganzpflanzen (z.B. Silomais) kann die Erntemenge in Frischmasse feldfallend, aber auch volumetrisch (in m³) erhoben und der AMA mitgeteilt werden.

Folgende Termine sind für diese Liefermeldung (A1) zu beachten (Eingangsdatum in der AMA):

- bis spätestens 15. September 2009 für Raps, Rübsen und Erbsen,
- bis spätestens 16. November 2009 für alle übrigen Kulturen (außer Mais und Elefantengras/Miscanthus),
- bis spätestens 30. November 2009 für Mais sowie
- bis spätestens 15. Mai des der Beantragung folgenden Jahres (2010) im Falle von Elefantengras (Miscanthus/Chinaschilf);

Ist auf Grund einer späteren Ernte die Einhaltung dieser Stichtage nicht möglich, ist dies der AMA umgehend mitzuteilen!

Prinzipiell wird empfohlen, die Liefermitteilung so bald wie möglich an die AMA zu übermitteln, um eine rasche Auszahlung der Beihilfen an den Erzeuger zu ermöglichen.

Liegt die Liefermeldung (A1) zum Zeitpunkt der Erstberechnung (wahrscheinlich Mitte Oktober) nicht vor, kann die entsprechende Zahlung an den Landwirt beim ersten Auszahlungstermin (voraussichtlich Dezember 2009) nicht erfolgen!

5. VERPFLICHTUNGEN DES AUFKÄUFERS UND ERSTVERARBEITERS

5.1. Sicherheitenlegung

Um die Einhaltung seiner Verpflichtungen sicherzustellen, hat der Aufkäufer oder Erstverarbeiter eine Sicherheit für die gesamten Flächen seiner Vertragspartner zu hinterlegen.

Die Höhe dieser Sicherheit beträgt 60,- EURO je Hektar.

Die Sicherheit ist in voller Höhe bis spätestens zum 02.06.2009 (Änderungsfrist MFA) bei der AMA zu leisten.

Wird dieser Termin überschritten, verfallen 15% der Sicherheit gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

Die Zahlung an den Antragsteller (Landwirt) kann nur dann erfolgen, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Sicherheit für die gesamte Vertragsfläche hinterlegt wurde.

Von der AMA werden ausschließlich Bankgarantien, Zahlungsverpflichtungen (nur bei einem zu hinterlegenden Gesamtbetrag unter 500,- EURO), Bareinlagen und Überweisungen als gültige Formen der Sicherheitenlegung akzeptiert.

■ **Höchstbetragsbankgarantie:**

Für diese Form der Sicherheitenlegung muss das Formular Si verwendet werden bzw. eine Bankgarantie mit exakt identischem Wortlaut.

Zur besseren Zuordnung wird empfohlen, dass ein Beiblatt mit Angabe der jeweiligen Erzeuger, deren Betriebsnummer und der jeweiligen Flächen, für die die Sicherheit hinterlegt wird, angefügt wird.

Zur Wahrung des Stichtages kann die Bankgarantie vorab per Fax (01/33 151-6606) an die AMA übermittelt werden. Das Originalformular muss aber umgehend nachgereicht werden!

■ **Zahlungsverpflichtung:**

Es ist das Formular Sz auszufüllen und bis spätestens 02.06.2009 an die AMA zu übermitteln. Diese Form ist wie bereits erwähnt nur im Falle von Sicherheiten in Höhe von weniger als 500,- EURO zulässig!

■ **Überweisung der Sicherheit:**

Der zu hinterlegende Betrag ist bis zum 02.06.2009 auf folgendes PSK-Konto zu überweisen:

Agrarmarkt Austria, Dresdnerstr. 70, 1200 Wien
Kontonummer: 92.048.070 / BLZ: 60000

Es sind folgende Vermerke anzugeben:

- Wortlaut: „Sicherheit Energiepflanzen 2009“
 - Name des Aufkäufers oder Erstverarbeiters
- Bei Überweisung muss der Betrag per 02.06.2009 am entsprechenden Konto der AMA verfügbar sein!

■ **Bareinlage:**

Bitte beachten Sie die Kassazeiten der AMA:

Wien: Montag bis Donnerstag 9:00 – 14:30

Freitag 9:00 – 13:00

Die Bareinlage hat ebenfalls bis spätestens 02.06.2009 zu erfolgen!

Wird die Vertragsfläche erhöht, muss auch die Sicherheit zeitgerecht vor dem 02.06.2009 angepasst werden!

Im Fall von mehrjährigen Kulturen muss die Sicherheit nur im Jahr der ersten Antragstellung gelegt werden und gilt bis zum Jahr der ersten Ernte.

5. VERPFLICHTUNGEN DES AUFKÄUFERS UND ERSTVERARBEITERS

5.2 Mitteilungs- und Aufzeichnungsverpflichtung

5.2.1 Mitteilungsverpflichtung

■ Anlieferung:

Der Aufkäufer oder Erstverarbeiter teilt der AMA zeitgerecht (siehe Pkt. 4.2 auf Seite 8) die Anlieferungsmenge seiner Vertragspartner mit. Dies erfolgt mittels **A1-Formular**, welches vom Landwirt mittels Unterschrift bestätigt wird.

■ Weiterlieferung:

Die Weiterlieferung der Rohstoffe vom Aufkäufer an den Erstverarbeiter ist vom Aufkäufer mittels **Formular A2** mitzuteilen. Auch für eine nachfolgende Weiterlieferung (z.B. vom Erst- zum Endverarbeiter) ist dieses Formular zu verwenden. Es muss jeweils der Erhalt der Ausgangs- bzw. Zwischenerzeugnisse vom Empfänger mittels Unterschrift bestätigt werden!

Mehrere Teillieferungen können auf einem A2-Formular mitgeteilt werden. Die Lieferung muss nicht zwingend aus Vertragsware bestehen (siehe „Äquivalenzprinzip“).

Bei Warentransport in einen anderen Mitgliedsstaat ist seit dem Antragsjahr 2008 kein Kontrollexemplar T5 mehr erforderlich, es ist auch in diesen Fällen das A2-Formular zu verwenden!

■ Erstverarbeitung:

Die Mitteilung über die erfolgte Erstverarbeitung wird der AMA mittels Formular V1 angezeigt.

Die Erstverarbeitung muss selbstverständlich mittels am Betrieb aufliegender Aufzeichnungen belegbar sein! Für die Angabe des Verarbeitungskoeffizienten reicht es aus, wenn für einen bestimmten Verarbeitungszeitraum der ermittelte Durchschnittswert angegeben wird.

■ Endverarbeitung:

Die Mitteilung über die Endverarbeitung ist mit dem Formular V2 der AMA anzuzeigen und bei einer Vorortkontrolle mit entsprechenden Unterlagen zu belegen.

ÄQUIVALENZPRINZIP:

Der Aufkäufer oder Erstverarbeiter muss garantieren, dass er eine gleich große Menge der betreffenden Ausgangserzeugnisse zur Herstellung der zugelassenen Endprodukte verwendet.

Das heißt, es kann von einem physischen Transport abgesehen werden, wenn für die Erzeugung des vertraglich vereinbarten Endprodukts anstelle der abgelieferten Ernte des Ausgangserzeugnisses der beantragten Flächen die entsprechende Menge von Konsumware herangezogen wird. In diesen Fällen ist anstatt des Formulars A2 das **Formular V4** zu verwenden!

Es ist zu beachten, dass jeder Schritt in der Abwicklung durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen abgedeckt und entsprechend gemeldet werden muss.

Dies muss auch in der Buchhaltung nachvollziehbar dokumentiert werden!

Das Äquivalenzprinzip gilt auch in Fällen, in denen die Verarbeiter in jeweils verschiedenen Mitgliedsstaaten ihren Sitz haben. Dies ist den zuständigen Behörden anzuzeigen (mittels Formular V4), damit zur Freigabe der Sicherheit eine entsprechende Bescheinigung erstellt werden kann.

■ Antrag auf Freigabe der Sicherheit:

Die Freigabe der Sicherheit ist mittels Formular V3 bei der AMA zu beantragen.

Es kann mit diesem Formular auch eine Übertragung der Bankgarantie auf das nächstfolgende Erntejahr beantragt werden. Hier ist allerdings zu beachten, dass der Sicherheitsbetrag zeitgerecht in ausreichender Höhe verfügbar ist (und ggf. der Prüfbericht über die erfolgte Endverarbeitung in der AMA vorliegt)!

Die Sicherheit, die der Aufkäufer hinterlegt hat, kann auch dann freigegeben werden, wenn an seiner Stelle der Erstverarbeiter eine entsprechende Sicherheit bei der AMA hinterlegt hat.

5. VERPFLICHTUNGEN DES AUFKÄUFERS UND ERSTVERARBEITERS

Es wird empfohlen, die Freigabe der Sicherheit erst nach vollständig erfolgter und nachgewiesener Endverarbeitung zu beantragen!

Die Herstellung des Enderzeugnisses muss bis zum 31. Juli des zweiten Jahres nach der Ernte des Ausgangserzeugnisses erfolgen (für das Antragsjahr 2009 ist das der 31. Juli 2011)!

5.2.2 Aufzeichnungspflichten (Buchführung)

Zur Kontrolle der Einhaltung aller Auflagen und Bestimmungen sind Aufkäufer, Erst- und Endverarbeiter verpflichtet zumindest monatliche Aufzeichnungen zu führen. Dabei sind getrennte Konten für Konsum- und Energiewaren zu führen!

Zumindest die nachfolgend angeführten Punkte müssen in den Aufzeichnungen festgehalten werden:

- Verarbeiter:
 - Mengen der zur Verarbeitung gekauften Ausgangs- bzw. Zwischenerzeugnisse
 - Mengen der verarbeiteten Rohstoffe sowie Mengen und Arten der gewonnenen End-, Neben- und Nacherzeugnisse
 - Verarbeitungsverluste
 - vernichtete Mengen mit entsprechender Begründung
 - Mengen, Arten und erzielte Preise der vom Verarbeiter verkauften oder abgegebenen Erzeugnisse
 - ggf. Name und Anschrift des nachgelagerten Verarbeiters
- Aufkäufer
 - Mengen aller gekauften und zur Verarbeitung weiterverkauften Rohstoffe
 - Name und Anschrift des Käufers (Erstverarbeiters)

5.3 Ergänzende Bestimmungen

Gemäß den bezug habenden Rechtsgrundlagen werden die Verpflichtungen der Aufkäufer und Verarbeiter in Haupt-, Neben- und untergeordnete Pflichten unterteilt:

5.3.1 Hauptpflichten

- die Pflicht des Aufkäufers die Gesamtmenge der Rohstoffe an den Erst- bzw. Endverarbeiter zu liefern
- die Pflicht der Erst- bzw. Endverarbeiter die jeweilige Menge zu den vertraglich festgelegten Enderzeugnissen zu verarbeiten
- die Gewährung und Unterstützung der erforderlichen Vorortkontrollen sowie die Vorlage der entsprechenden Aufzeichnungen durch Aufkäufer und Erstverarbeiter
- die Pflicht der Verarbeiter von Energiepflanzen im Zusammenhang mit der Berechnung des wirtschaftlichen Wertes (siehe Pkt. 2.2 auf Seite 4)

Sanktion: Sicherheitenverfall in Höhe von 100%!

5.3.2 Nebenpflicht

Die vollständige Verarbeitung der Rohstoffe durch Erst- bzw. Endverarbeiter bis zum 31. Juli des zweiten Jahres nach der Ernte (für die Ernte 2009 ist dies der 31.07.2011) gilt als Nebenpflicht.

Sanktion: Sicherheitenverfall in Höhe von 15% sowie zusätzlich 2% je Tag Verspätung!

5.3.3 Untergeordnete Pflichten

- die Übernahme der vom Antragsteller gelieferten Rohstoffe durch Aufkäufer bzw. Erstverarbeiter
- die Pflicht des Aufkäufers oder Erstverarbeiters die Liefermeldung (das Formular A1) zu unterzeichnen
- die Verpflichtung zur zeitgerechten Leistung der Sicherheit

Sanktion: Sicherheitenverfall in Höhe von 15%!

6. VERWENDUNG DER ROHSTOFFE AM EIGENEN BETRIEB

In bestimmten Fällen darf der Landwirt die geernteten Rohstoffe auf seinem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verarbeiten, das heißt er ist gleichzeitig Erzeuger und Verarbeiter dieser Ware.

Die entsprechenden Auflagen sind unbedingt zu beachten!

6.1 Zulässige Kulturen und Enderzeugnisse

Am eigenen Betrieb dürfen nur bestimmte Kulturen für bestimmte Endverwendungszwecke genutzt werden.

Diese sind:

- als Brennstoff zur Beheizung des landwirtschaftlichen Betriebes sowie zur Gewinnung von Energie oder Biobrennstoff im Falle folgender Kulturen:
- Schnellwüchsige Forstgehölze (Energieholz), darunter fallen Pappeln, Weiden, Schwarzerlen, Grauerlen, Robinien und Birken mit einer Umtriebszeit von höchstens 20 Jahren
- alle Arten von Getreide (inkl. Mais) und
- bestimmte Ölsaaten (Sojabohne, Raps und Rübsen sowie Sonnenblumen)

Bei Raps und Rübsen eine Nutzung der Ganzpflanze nicht zulässig (siehe Pkt. 2.2 auf Seite 4)

- Seit dem Antragsjahr 2008 ist auch die Nutzung von Elefantengras als Energiepflanze am eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zulässig (siehe Seite 16)!
- die Verarbeitung der Rohstoffe zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00. Hierfür sind alle Kulturen zugelassen, ausgenommen sind nur jene Kulturen, die generell nicht als Energiepflanze beantragt werden dürfen (Pkt. 2.2 – Seite 4)!

6.2. Auflagen und Abwicklung

Die Beantragung im Mehrfachantrag erfolgt wie im Pkt. 3.2 auf Seite 6 erläutert. Allerdings ist anstatt des Anbau- und Liefervertrages eine sogenannte Verpflichtungserklärung dem MFA beizulegen.

Für jedes Ausgangserzeugnis, das als Energiepflanze angebaut wird, ist eine eigene Verpflichtungserklärung beizulegen.

Aus abwicklungstechnischen Gründen muss jeder Vertragspartner (Aufkäufer bzw. Erstverarbeiter, bei Verarbeitung am eigenen Betrieb ist dies sinngemäß der Erzeuger selbst) in der Datenbank der AMA erfasst werden. Diesem wird hierfür eine KLIENTENNUMMER zugeteilt, welche mittels entsprechendem Formular beantragt werden kann. Die geforderten Daten sind hier einzutragen und bis spätestens zur MFA-Abgabe direkt an die AMA zu senden.

Wurde bereits in den Vorjahren eine Klientennummer beantragt und haben sich die damals gemachten Angaben seitdem nicht geändert, muss für 2009 kein neuerlicher Antrag mehr gestellt werden!

Rechtzeitig vor der erstmaligen Verarbeitung ist die ZULASSUNG der betriebseigenen Anlage vom Betreiber mit dem entsprechenden Formular („Antrag auf Zulassung einer Anlage bei Verarbeitung am eigenen Betrieb“) bei der AMA zu beantragen!

Es folgt vor Ort eine Besichtigung der Verarbeitungsanlage und Erhebung der jeweiligen Anlagendaten.

Die Zulassung gilt ausschließlich im Hinblick auf gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen und ersetzt keinesfalls allfällige notwendige Anlagengenehmigungen aufgrund von landes- oder bundesrechtlichen Vorgaben.

6. VERWENDUNG DER ROHSTOFFE AM EIGENEN BETRIEB

6.2.1 Verpflichtungserklärung

Die AMA verweist vorab auf die Muster, welche unter www.ama.at abgerufen werden können!

Der Erzeuger (Antragsteller) ist dafür verantwortlich, dass die Verpflichtungserklärung vollständig ausgefüllt ist und folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Betriebsnummer des Antragstellers
- Laufzeit der Erklärung (Ernte 2009)
- Kulturart
- Fläche (ist in Summe anzugeben und muss mit der im MFA beantragten Fläche übereinstimmen)
- Verpflichtung des Antragstellers die jeweiligen Rohstoffe bis spätestens 31. Juli des zweiten Jahres nach der Ernte (für die Ernte 2009 ist dies der 31.07.2011) zu verwenden bzw. zu verarbeiten.
- Endverwendungszweck (siehe Pkt. 6.1)
- Technische Beschreibung der Anlage (wird im Rahmen der Zulassungskontrolle erhoben)

Für Energieholz und Elefantengras gibt es für die Beantragung eigene Formulare, Details siehe Pkt. 8 auf Seite 16.

Übernimmt der Landwirt auch Energiepflanzen anderer Erzeuger, muss er mit diesen einen entsprechenden Anbau- und Liefervertrag abschließen. Es gelten für ihn dann diesbezüglich alle Bestimmungen, die generell für Aufkäufer bzw. Erstverarbeiter bestehen (siehe Pkt. 5).

Die Vertragspartner des Anlagenbetreibers legen eine Kopie des Vertrages ihrem MFA bei, der Anlagenbetreiber muss diese im Gegensatz zu den Vorjahren nicht mehr direkt an die AMA übermitteln.

6.2.2 Sicherheiten

Ab dem Antragsjahr 2008 sind Landwirte, die den Aufwuchs ihrer Energiepflanzenflächen am eigenen Betrieb nutzen, von der Verpflichtung zur Leistung einer Sicherheit entbunden!

Sollten diese Landwirte mit anderen Erzeugern Verträge abschließen, muss für deren Flächen allerdings eine Sicherheit in Höhe von 60,- EURO je Hektar hinterlegt werden (Details zur Sicherheitenlegung siehe Pkt. 5.1 auf Seite 9).

6.2.3 Ergänzende Bestimmungen

Bezüglich repräsentative Erträge, Ernte, Ablieferung und Aufzeichnungs- bzw. Mitteilungspflicht gelten die selben Bestimmungen wie allgemein für Aufkäufer bzw. Verarbeiter (siehe Pkt. 4 und 5).

Ab dem Antragsjahr 2008 ist generell keine Bekanntgabe des Erntetermins mehr erforderlich.

Die Verwiegung der Rohstoffe hat auf einer öffentlichen Waage zu erfolgen. Diese muss über eine gültige Eichung verfügen.

Besitzt der Anlagenbetreiber eine eigene Waage, kann auch diese für die Verwiegung der Energiepflanzen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass diese Waage ebenfalls über eine gültige Eichung verfügen muss und die Zulassung dieser Waage zeitgerecht bei der AMA zu beantragen ist (mittels Formular „Antrag auf Zulassung einer geeichten Waage“).

Im Falle der Ernte von Ganzpflanzen (z.B. Silomais) kann die Erntemenge in Frischmasse feldfallend, aber auch volumetrisch (in m³) erhoben und der AMA mitgeteilt werden.

Die Aufzeichnungen müssen zumindest eine Bestandsbuchhaltung umfassen, mit welcher eine korrekte Verwiegung und Verarbeitung dokumentiert werden kann. Wiegescheine und ähnliche Belege sind am Betrieb zu verwahren.

6. VERWENDUNG DER ROHSTOFFE AM EIGENEN BETRIEB

6.2.4 Denaturierung und Verarbeitung

Eine gültige Endverarbeitung der Rohstoffe ist im Falle der Verwendung am eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (Landwirt/Erzeuger = Verarbeiter) mittels Denaturierung sicherzustellen.

Die Denaturierung gilt als Endverarbeitung und ist mittels Formular V2 der AMA mitzuteilen.

■ Biogas

Die Denaturierung hat unmittelbar nach der Ernte selbstständig durch den Erzeuger bzw. Betreiber der Biogasanlage zu erfolgen. Zulässige Denaturierungsmittel sind Gülle oder Festmist jeder Art. Als zulässige Siloformen werden Rund- und Flachsilos anerkannt. Bei einer Silierung ohne feststehende Seitenwände muss eine möglichst gleichmäßige Form gewährleistet sein.

Nach jeweils 50 cm verdichtetem Erntegut wird der Silo ganzflächig mit Gülle übergossen bzw. Festmist aufgebracht, um auszuschließen, dass das Erntegut für Futterzwecke verwendet werden kann. Das Versetzen mit Gülle oder Festmist muss unbedingt in einem solchen Umfang erfolgen, dass bei Anschnitt des Silos die Denaturierung nachvollzogen werden kann. Eine ergänzende Dokumentation mittels Fotos wird empfohlen!

Im Falle von Biogas gibt es allerdings eine **Alternative** zu dieser Denaturierung.

Hier muss die Verarbeitung anhand einer täglich und lückenlos geführten Bestandsbuchhaltung dokumentiert werden. Es sind sämtliche eingebrachten Cofermentate und Substrate festzuhalten, nicht nur jene von Energiepflanzenflächen!

Eine entsprechende Musterbuchhaltung kann bei der AMA angefordert werden!

■ Flüssigbiobrennstoffe (Pflanzenölnutzung)

Die Denaturierung ist unmittelbar nach der Ölpressung vom Betreiber der Ölpresse durchzuführen. Der Bezug des Denaturierungsmittels muss bei einer Vorortkontrolle anhand der Rechnung nachgewiesen werden.

Folgende Formen der Denaturierung sind im Moment für diesen Zweck zugelassen:

- Diesel:
Dosierung: 20 Liter auf 1000 Liter Öl (mind. 2%)
- Pflanzenöl-Kraftstoff-Additiv DX 52:
Dosierung: 5 Liter auf 1000 Liter Öl (mind. 0,5%)
Näheres über den Bezug des Additivs DX 52 erfahren Sie bei der Agrarmarkt Austria!

■ Verfeuerung (Nutzung als Brennstoff)

Die Denaturierung hat hier unmittelbar nach der Ernte zu erfolgen. Der Bezug der Denaturierungsmittel muss bei einer Vorortkontrolle anhand der Rechnung nachgewiesen werden.

Folgende Mittel sind im Moment für diesen Zweck zugelassen:

- Heizöl:
Dosierung auf 1000 kg Getreide: 5 Liter (0,5%)
- Duasyn-Säureblau (blauer Farbstoff):
Dosierung für 1000 kg Getreide: 10 Gramm Farbstoff auf 3-5 Liter Wasser
- Basovit-Rot 400 E bzw. Fuxin (roter Farbstoff):
Dosierung für 100 kg Getreide: 10 Gramm Farbstoff auf 3-5 Liter Wasser
- Bitrex (farbloser Bitterstoff):
Dosierung für 1000 kg Getreide: 10 Gramm Bitterstoff auf 3-5 Liter Wasser

Die Denaturierung hat auf jeden Fall immer durch Aufbringen eines dieser Farbstoffe gemeinsam mit dem Bitterstoff Bitrex zu erfolgen (Ausnahme: Denaturierung mit Heizöl).

6. VERWENDUNG DER ROHSTOFFE AM EIGENEN BETRIEB

Alle Mittel können mittels Handspritze auf das Ausgangserzeugnis aufgetragen werden, die Verwendung einer Schutzmaske wird dringend empfohlen!

Näheres über den Bezug dieser Mittel erfahren Sie bei der Agrarmarkt Austria.

Es können alternative Mittel für die Denaturierung aller Ausgangssubstanzen vorgeschlagen werden, die AMA wird diese prüfen und gegebenenfalls zulassen!

7. BOKRAFTSTOFF-RICHTLINIE

Folgend genannte Erzeugnisse gelten gemäß Richtlinie 2003/30/EG als Biokraftstoffe:

- **„Bioethanol“:** Ethanol, das aus Biomasse und/oder dem biologisch abbaubaren Teil von Abfällen hergestellt wird und für die Verwendung als Biokraftstoff bestimmt ist;
- **„Biodiesel“:** Methylester eines pflanzlichen oder tierischen Öls mit Dieselkraftstoffqualität, der für die Verwendung als Biokraftstoff bestimmt ist;
- **„Biogas“:** Brenngas, das aus Biomasse und/oder aus dem biologisch abbaubaren Teil von Abfällen hergestellt wird, durch Reinigung Erdgasqualität erreichen kann und für die Verwendung als Biokraftstoff bestimmt ist, oder Holzgas;
- **„Biomethanol“:** Methanol, das aus Biomasse hergestellt wird und für die Verwendung als Biokraftstoff bestimmt ist;
- **„Biodimethylether“:** Dimethylether, der aus Biomasse hergestellt wird und für die Verwendung als Biokraftstoff bestimmt ist;
- **„Bio-ETBE (Ethyl-Tertiär-Butylether)“:** ETBE, der auf der Grundlage von Bioethanol hergestellt wird. Der Volumenprozentanteil des Biokraftstoffs an Bio-ETBE beträgt 47 %;
- **„Bio-MTBE (Methyl-Tertiär-Butylether)“:** Kraftstoff, der auf der Grundlage von Biomethanol hergestellt wird. Der Volumenprozentanteil des Biokraftstoffs an Bio-MTBE beträgt 36 %;
- **„Synthetische Biokraftstoffe“:** synthetische Kohlenwasserstoffe oder synthetische Kohlenwasserstoffgemische, die aus Biomasse gewonnen wurden;
- **„Biowasserstoff“:** Wasserstoff, der aus Biomasse und/oder aus dem biologisch abbaubaren Teil von Abfällen hergestellt wird und für die Verwendung als Biokraftstoff bestimmt ist;
- **„Reines Pflanzenöl“:** Öl, das durch Auspressen, Extraktion oder vergleichbare Verfahren aus Ölsaaten gewonnen wird, roh oder raffiniert, jedoch chemisch unverändert, sofern es für den betreffenden Motorentyp geeignet ist und die entsprechenden Emissionsanforderungen erfüllt.

8. ENERGIEHOLZ UND ELEFANTENGRAS

Unter Energieholz versteht man Schnellwüchsige Forstgehölze (Weide, Pappel, Robinie, Grauerle, Schwarzerle und Birke) mit einer Umtriebszeit von höchstens 20 Jahren.

Mit dem Begriff „Elefantengras“ ist in diesem Merkblatt ausschließlich Miscanthus bzw. Chinaschilf gemeint.

Anstatt des Vertrages ist für die Beantragung der Energiepflanzenprämie ein eigenes Formular („Anbau- und Verpflichtungserklärung Energieholz/Elefantengras auf Energiepflanzenflächen“) zu verwenden.

Bezüglich Beantragung und Abwicklung gelten hier ansonsten die gleichen Auflagen (Klientennummer, Sicherheitenlegung, Ablieferungspflicht etc.) wie für alle anderen Kulturen auf Energiepflanzenflächen.

Die entsprechende Beantragung im MFA muss jährlich erfolgen, im Gegensatz dazu ist die Sicherheit nur im Jahr der ersten Beantragung zu hinterlegen und gilt für alle weiteren Antragsjahre bis zur ersten Ernte!

Seit 2008 ist die Nutzung von Elefantengras am eigenen landwirtschaftlichen Betrieb auch bei Beantragung der Energiepflanzenprämie zulässig.

Hier entfällt (wie bereits erwähnt) die Verpflichtung zur Leistung einer Sicherheit.

Das genannte Antragsformular ist allerdings auch für diese Fälle verwendbar.

9. WICHTIGE ÄNDERUNGEN AB DEM ANTRAGSJAHR 2008

Folgende Änderungen in der Abwicklung sind ab dem Antragsjahr 2008 aufgrund der Novellierung der Rechtsgrundlagen durch die Europäische Kommission unbedingt zu beachten:

- Keine Stilllegungsverpflichtung ab dem Jahr 2008, daher keine Nachwachsenden Rohstoffe auf stillgelegten Flächen beantragbar (wie z.B. SL: Winterraps).
- Die Nutzung von Elefantengras (Miscanthus/Chinaschilf) von Energiepflanzenflächen ist am eigenen Betrieb zulässig.
- Anbau- und Lieferverträge / Verpflichtungserklärungen müssen vom Aufkäufer bzw. Erstverarbeiter nicht mehr direkt an die AMA übermittelt werden, es reicht die Beilage einer Kopie zum Mehrfachantrag durch den Erzeuger.
- Vertragsänderungen sind bis 31. Mai sanktionslos möglich (2009: bis 2. Juni)
Achtung: Vertragsabschluss jedoch spätestens am 15. Mai 2009
- Sicherheiten können bis 31. Mai hinterlegt werden (2009: bis 2. Juni)
Keine Sicherheitenlegung mehr bei Verarbeitung am eigenen Betrieb (Erzeuger = Verarbeiter) erforderlich.
- Bekanntgabe des Erntetermins generell nicht mehr erforderlich – also auch nicht mehr bei Verarbeitung am eigenen landwirtschaftlichen Betrieb.
- Bei Kulturen, für die ein repräsentativer Ertrag festgelegt wurde, muss nur mehr der repräsentative Ertrag abgeliefert werden!
Es ist zu beachten, dass ab dem Antragsjahr 2008 die 10%-Toleranzregelung in der EU-Verordnung nicht mehr vorgesehen ist. Es sind ab sofort also auch Unterschreitungen des Repräsentativen Ertrages von bis zu 10% für vollen Prämienanspruch zeitgerecht durch Deckungskäufe auszugleichen.
- Bei Lieferung der Ausgangs- oder Zwischenerzeugnisse in andere Mitgliedsstaaten ist ab der Ernte 2008 kein T5-Formular mehr erforderlich.

10. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHSTEN FRISTEN

Zeitpunkt	Erzeuger (Landwirt)	Aufkäufer/Verarbeiter
vor dem erstmaligen Vertragsabschluss		Übermittlung des Antrags auf Erteilung einer Klientennummer an die AMA (sofern in den Vorjahren noch keine Klientennummer beantragt wurde bzw. wenn sich Änderungen zu den zuletzt übermittelten Antragsdaten ergeben haben)
zeitgerecht vor der MFA-Abgabe (auf jeden Fall vor dem 15.05.2009)	Abschluss des Anbau- und Liefervertrages mit dem Aufkäufer bzw. Verarbeiter	Abschluss des Anbau- und Liefervertrages mit dem Aufkäufer bzw. Verarbeiter
MFA-Abgabe	Beantragung im Mehrfachantrag sowie Beilage des Vertrages	
bis zum 02.06.2009	Flächenkorrekturen im MFA	Hinterlegung der Sicherheit in Höhe von 60,- Euro je Hektar
mindestens 10 Tage vor der Ernte	Minderertragsmeldung an die AMA, wenn der repräsentative Ertrag nicht erreicht werden kann	
nach der Ernte	Ablieferung des Erntegutes an den Aufkäufer/Verarbeiter <i>Abgeliefert werden muss zumindest eine Menge, die dem repräsentativen Ertrag entspricht – in Fällen in denen kein solcher Ertrag festgelegt wurde die Gesamtmenge!</i>	Annahme des Erntegutes sowie Verwiegung, Bemusterung, Trocknung (sowie ordnungsgemäße Lagerung)
bis zum 15.09.2009		Mitteilung der übernommenen Erntemenge (je Landwirt) mittels Formular A1 für Raps, Rübsen und Erbsen
bis zum 16.11.2009	Bestätigung der Erntemenge mittels Unterschrift auf der Liefermitteilung (A1) des Aufkäufers/Verarbeiters.	Übermittlung des Formulars A1 für alle übrigen Kulturen (außer Mais und Miscanthus)
bis zum 30.11.2009		Übermittlung des Formulars A1 für Mais
bis zum 15.05.2010		Übermittlung des Formulars A1 für Miscanthus
bei der Weiterlieferung		Übermittlung des Formulars A2, bei Äquivalenztäuschen Übermittlung des Formulars V4
nach der Erstverarbeitung		Übermittlung des Formulars V1
nach der Endverarbeitung		Übermittlung des Formulars V2 sowie Antrag auf Freigabe bzw. Übertragung der Sicherheit (Formular V3)
bis zum 31.07.2011		Frist für die Herstellung des Enderzeugnisses (Antragsjahr 2009)

Bei Verarbeitung am eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gelten für den Erzeuger auch die Auflagen des Aufkäufers/Verarbeiters mit Ausnahme der Verpflichtung zur Leistung einer Sicherheit. Eine Verpflichtungserklärung ersetzt den Anbau- und Liefervertrag. Die Zulassung der betriebseigenen Anlage ist rechtzeitig vor der erstmaligen Verarbeitung zu beantragen, die ordnungsgemäße Denaturierung gilt hier als Endverarbeitung und ist entsprechend nachzuweisen!

11. HINWEIS BETREFFEND FORMULARE SOWIE ALLGEMEINE INFOS

Die erforderlichen Formulare finden Sie im Internet unter **www.ama.at** (Fachliche Informationen, Bereich Energiepflanzen)!

Auf vielfachen Wunsch wurden diese weitestgehend vereinheitlicht und auf Mehrjahresfähigkeit adaptiert.

Die Formulare können am PC ausgefüllt und nach Unterfertigung an die AMA übermittelt werden!

Unter der genannten Internet-Adresse finden Sie auch die angeführten Rechtsgrundlagen, Zuständigkeitslisten sowie laufend aktuelle Informationen!

Wir empfehlen Ihnen, sich unter **www.ama.at** (Startseite) für den Newsletter Energiepflanzen anzumelden. Sie werden dann direkt über Aktuelles (Verlautbarung repräsentative Erträge, Stichtage und Fristen etc.) informiert!

KONTAKT

Sie erreichen uns: Montag bis Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

TELEFON (01) 331 51-0

FAX (01) 331 51-6606

E-MAIL epf@ama.gv.at

INTERNET www.ama.at
www.eama.at

Zuständig für die Abwicklung der Energiepflanzenprämie in der AMA: **GB II, Abt. 5, Ref. 13**

Dieses Merkblatt kann im Internet unter **www.ama.at** abgerufen werden!

IMPRESSUM

Merkblatt der Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich
„Energiepflanzen – Ernte 2009“

Medieninhaber, Herausgeber: AGRARMARKT AUSTRIA
Redaktion: GBII/Abt. 5, Ref. 13 – Dresdner Straße 70, A-1200 Wien
Bildnachweis: AMA

Hinweis:

In diesem Merkblatt sollen lediglich die in den angeführten Rechtsgrundlagen geregelten Bestimmungen zusammengefasst und verständlich dargestellt werden. Ein Rechtsanspruch kann somit nur aus den angeführten Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.